

30.04.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie bereits wissen, hat das Schulamt für den Kreis Euskirchen uns am letzten Samstagabend informiert, dass das „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)“ das Überschreiten des Schwellenwerts von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen für den Kreis Euskirchen festgestellt hat. Damit fiel die Entscheidung, dass ab Montag, den 26.04.2021, die Durchführung von Präsenzunterricht an den Schulen gemäß § 28b IfSG einzustellen war.

Auf demselben Weg wird auch die Entscheidung getroffen, ob und wenn ja wann die Schulen wieder für den Präsenzunterricht geöffnet werden können.

Auf Nachfrage unsererseits wurde erklärt, dass hierfür die Corona-Betreuungsverordnung ausschlaggebend ist. Diese besagt in §1, Absatz 14

„(14) Die Untersagung schulischer Nutzungen gemäß Absatz 13 Satz 2 endet jeweils mit Beginn des ersten Montags nach dem Tag, an dem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 28b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht hat, dass die Beschränkung des Schulbetriebs auf Distanzunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes außer kraft tritt.“

Dies bedeutet, dass der Wechselunterricht am ersten Montag nach dem Tag der Bekanntmachung der o.g. Allgemeinverfügung des MAGS beginnt. Diese Bekanntmachung erfolgt, wenn der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterhalb von 165 liegt.

Da der Wert seit Mittwoch, 28.04.2021, unterhalb von 165 liegt, gehen wir davon aus, dass der Kreis die Erlaubnis zur Öffnung der Schule für den Wechselunterricht für alle Klassen frühestens ab

Montag, 10.05.2021,

erteilen wird. Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten, bitte behalten Sie auch weiterhin unsere Homepage im Blick,

mit freundlichen Grüßen

